

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) werden folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Iserlohn mit Wirkung für die Zukunft **aufgehoben**:

- a) Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 18.03.2020,
- b) Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 18.03.2020 in der Fassung der Ergänzungsverfügung vom 20.03.2020.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die vorstehende Anordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 23. März 2020 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in Kraft getreten und mit Verordnung vom 30.03.2020 geändert worden. Außerdem wurden die den Allgemeinverfügungen zugrundeliegenden Weisungen mit Erlass vom 01.04.2020 aufgehoben. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind die Allgemeinverfügungen im Anwendungsbereich der CoronaSchVO aufzuheben.

Mit dieser Maßnahme soll eine einheitliche Rechtslage erreicht und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert werden.

Begründung zur Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße

1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Iserlohn, 03. April 2020
In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter